



Recht einfach:
Schadensersatz im Strafprozess.



Opfer von Straftaten haben bereits im Strafverfahren die Möglichkeit, vom Täter eine Entschädigung – zum Beispiel Schadensersatz und Schmerzensgeld – zu erlangen. Sie ersparen sich so einen kostenträchtigen und zeitaufwändigen Zivilprozess. Die Strafprozessordnung sieht das seit langem vor.

Der Aufwand ist gering. Sie können einen entsprechenden Antrag zusammen mit der Strafanzeige stellen. Nach der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft kann das Gericht dann im Strafverfahren sowohl über die Bestrafung des Angeklagten als auch über dessen Entschädigungspflicht entscheiden. Es gilt das Prinzip „2 in 1“.

Dieses Informationsblatt soll den durch eine Straftat Geschädigten den einfachen und effizienten Weg erläutern, wie er oder sie von dem Täter im Strafprozess eine Entschädigung erhält.

Ich hoffe, dass Opfer von Straftaten künftig vermehrt nach dem Prinzip „2 in 1“ vorgehen werden, um so einen schnellen und kostengünstigen Ausgleich für erlittene Schäden zu erlangen.

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style. The name 'Thomas Kutschaty' is clearly legible.

Thomas Kutschaty
Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen



Was bedeutet das Prinzip „2 in 1“?

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, kann Schadensersatz oder Schmerzensgeld nicht nur durch eine Klage vor dem Zivilgericht, sondern schon im Strafprozess gegen den Angeklagten erlangen. Bestrafung und Verurteilung zu Entschädigungsleistungen erfolgen in einem Verfahren, kurz: „2 in 1“.

Über einen Antrag kann nur dann entschieden werden, wenn es zu einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung kommt.

War der Täter bei Tatbegehung noch nicht 18 Jahre alt, ist das Prinzip „2 in 1“ gesetzlich ausgeschlossen.“

Was sind die Voraussetzungen?

Voraussetzung ist nur ein entsprechender Antrag des Geschädigten. Ein geforderter Geldbetrag ist in der Regel genau zu beziffern. Die Höhe eines Schmerzensgeldes kann in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. Wird eine Schmerzensgeldforderung nicht konkret beziffert, müssen zumindest eine ungefähre Größenordnung genannt und die Grundlagen für die Berechnung oder Schätzung des Schmerzensgeldes umfassend dargelegt werden. Die Tatsachen, die den Anspruch begründen sollen (z. B. die Schilderung der Straftat, Angaben zu den erlittenen Verletzungen und Vermögensschäden), müssen so vollständig wie möglich angegeben werden; Beweismittel sollten benannt oder beigelegt werden (z. B. Rechnungen). Einen Rechtsanwalt zu beauftragen, ist nicht zwingend erforderlich, kann sich aber im Einzelfall empfehlen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Bedürftigkeit) kann für die Zuziehung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe gewährt werden. In bestimmten Fällen kann sogar ein kostenloser Opferanwalt beigeordnet werden.



Wann und wo kann ein Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann schon bei Erstattung der Strafanzeige bei der Polizei schriftlich gestellt, er kann aber auch später bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingereicht werden. Eine mündliche Antragstellung bei Gericht ist ebenfalls möglich. Hält das Gericht ergänzende Angaben für erforderlich, fragt es bei dem Antragsteller nach. Zu beachten ist, dass die Stellung des Antrags keine Hemmung der zivilrechtlichen Verjährung bewirkt.

Welche Rechte hat der Antragsteller?

Der Antragsteller wird von Ort und Zeit der Gerichtsverhandlung benachrichtigt. Er kann an der gesamten Verhandlung teilnehmen und hat das Recht, gehört zu werden. Auch kann er jederzeit Fragen und Beweisanträge stellen.

Welche Entscheidungen kann das Strafgericht treffen?

Verurteilt das Strafgericht den Angeklagten wegen der ihm vorgeworfenen Straftat, entscheidet es in der Regel in seinem Urteil zugleich über die Ansprüche des Opfers.

Das Gericht trifft keine Entscheidung über den Entschädigungsantrag, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, der Antrag unzulässig ist oder dem Gericht unbegründet erscheint oder – ausnahmsweise – wenn der Antrag sich zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet.

Was kann man tun, wenn das Strafgericht nicht oder nur teilweise entschieden hat?

Trifft das Gericht über den geltend gemachten Entschädigungsanspruch keine Entscheidung oder entspricht es dem Antrag nur teilweise, kann der Geschädigte seinen Anspruch vor einem Zivilgericht weiter verfolgen.



Wer trägt die Kosten des Verfahrens?

Wird dem Geschädigten die beantragte Entschädigung zugesprochen, fallen für ihn keine Geschäftsgebühren an; seine notwendigen Auslagen, zum Beispiel Verdienstausfall wegen Teilnahme an der Gerichtsverhandlung, trägt der Angeklagte.

Wird dem Antrag nicht bzw. nur zum Teil entsprochen oder sieht das Gericht von einer Entscheidung ab, entscheidet es nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die entstandenen Auslagen des Gerichts und der Beteiligten trägt.

Selbst wenn der Entschädigungsantrag keinen Erfolg hat, muss der Geschädigte – anders als im Zivilprozess – jedenfalls keine Gerichtsgebühren zahlen. Schon deshalb ist das Prinzip „2 in 1“ immer kostengünstiger als eine Zivilklage.



Antragsformular

Name _____

Anschrift _____

- ja
 nein

Ich bin durch die angezeigte Tat selbst geschädigt bzw. verletzt worden.

- ja
 nein
 behalte ich mir vor

Hiermit stelle ich unter allen rechtlichen Gesichtspunkten Strafantrag.

- ja
 nein*

Auf die Schilderung in der Strafanzeige nehme ich Bezug.

- ja
 nein
 behalte ich mir vor

Hiermit beantrage ich für den Fall der Anklageerhebung, das **Entschädigungsverfahren** durchzuführen.

Ich beantrage:

- Ersatz meines finanziellen Schadens. Er beläuft sich auf _____ €.
Belege habe ich beigefügt / werde ich nachreichen.
- Zuerkennung eines angemessenen Schmerzensgeldes
- Festzustellen, dass der Täter verpflichtet ist, den mir aus der Tat/ den Taten erwachsenen weiteren materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen.

Datum _____

Unterschrift _____

* dann nähere Schilderung (s. Flyer „2 in 1“)

Herausgeber:
Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 43/Stand: Juli 2010



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**

▶▶▶▶▶ **01803 100 110***

nrwdirekt@nrw.de

* 9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz – Mobilfunk max. 0,42 €/Minute

Druck:
jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de

